

Stadtmagistrat Innsbruck
Stadtbaumeister

5673 N

Abteilung VI.

Gericht

VI-1004/1951.

Erziehungs- und Jugendamt,
Innsbruck,

Freisingstraße Nr. 4,
Innsbruck.

Innsbruck,
Kaiserstraße Nr. 4.

Dingverbot vom 19.1.1951.

18. Mai 1951.

Beauftragter

Es geht um die Erteilung der Baueccidill für die Wiederherstellung eines durch Bombeneinwirkung zerstörten Hauses Freisingstraße Nr. 4 in Innsbruck.

Beschreibung des Bauobjekts:

Es ist beabsichtigt, das durch Kriegseinwirkung total zerstörte Wohngebäude Freisingstraße Nr. 4 wieder aufzubauen. Das Gebäude besitzt eine Länge von 15,72 m, eine Breite von 12,40 m (früher 11,00 m) und eine Grundhöhe von 15,00 m (Geschoß 1 B (Keller) und Untergesch., 2. Stockwerk, beidseitig 4 Stockwerke, von denen Keller- und 2. Stockwerk beidseitig ein Teil der Umfassungswand besitzen, das übrige Gebäude wird neu in Beton errichtet. Das obere Ende des Kellers wird mit gebrannten Ziegeln erstellt. Sämtliche Deckenkonstruktionen sowie die Außenwände werden in Stahlbeton hergestellt. Das Gebäude wird mit einem Dachstuhl mit Neigungswinkel von 30°. Die Dachhöhe beträgt im Kellergeschoss 2,00 m, in den Geschoßen je 2,50 m und im hölzernen 4. Stockwerk 2,50 m. Das Gebäude umfasst im Keller, schon einen Lagerraum sowie einen Kellerraum, im 1., 2. und 3. Stockwerk je eine Wohnung mit 3 Zimmern, Küche, Bad, Abort und Veranda und je eine Wohnung mit 2 Zimmern, Küche, Bad, Abort und Veranda und im hölzernen 4. Stockwerk eine Wohnung mit 1 Zimmer, Küche, Abort und Veranda und eine Veranda. An der Westseite des Hauses ist eine Veranda vorgesehen.

Der Bauauftrag beträgt 4.201,00 Sch.

Gericht

Demnach ist der im vorstehenden Bericht erwähnte Antrag auf Erteilung der Baueccidill nach Abgabe der geschuldeten Beiträge unter folgenden Bedingungen erteilt:

1.) bei der Durchführung der Bauarbeiten sind die einschlägigen Bestimmungen der Innsbrucker Bauordnung und die in Kraft stehenden Bauvorschriften genau einzuhalten.

2.) Die Bauarbeiten dürfen nur von gesetzlich berechtigten Gewerbetreibenden ausgeführt werden. Der verantwortliche Bauführer sowie der Baubezimm sind dem Stadtbaumeister schriftlich bekanntzugeben. Jeder Wechsel des Bauführers ist anzudeuten.

3.) Das Projekt über die Wasserversorgung ist bei den Behörden, Betrieb Wasserwerk, jenes über die Ab- u. Kanalisation bei der Stadtbaumeister Innsbruck einzubringen.

4.) Die Überleitungen der Aborte über die Speisekammern sind derart auszuführen, daß eine einwandfreie Überleitung der Aborte gewährleistet ist.

5.) Die westliche Außenwand ist derart zu isolieren, daß sie wärmetechnisch einer 38 cm starken Ziegelmauer entspricht. Fensteröffnungen dürfen in dieser Mauer nicht angebracht werden.

6.) Die Trennwand zwischen 2 Wohnungen ist schallisolierend auszubilden.

7.) Die Abflutungskamine für die Dächer sind über Dach zu führen und an unteren Ende sowie am Dachboden mit Rutschröhren zu versehen.

8.) Es ist Vorkehrung zu treffen, daß in den Kirchen eine Feuerstelle errichtet werden kann. Zu diesem Zwecke ist eine Kammergruppe für die Kirchen erforderlich.

9.) Die beidseitige Außenwand ist im 1. Stock mit einer Stärke von 21 cm auszubilden.

10.) Die Stiegenkerne müssen eine Breite von mindestens 1,20 m erhalten.

11.) Über dem Stiegenhaus ist eine Gesimsdecke anzubringen.

12.) An der Westseite der westlichen Hofanlage ist, sofern diese bis an die Grundgrenze geführt werden, eine durchgehende, massive Abschlußwand zu errichten. Die Hofanlage östlich des Stiegenhauses müssen von der Nordostecke der Hofanlage mindestens 4,50 m entfernt sein.

13.) Für die Mischbetondecken und Untersätze sind vor Durchführung der Bauarbeiten dem Stadtbaumeister die erforderlichen statischen Berechnungen vorzulegen.

14.) Das Hauptgesimse ist derart auszubilden, daß dieses eine Einsenkung durch die Wuchtlast die erforderliche Standsicherheit besitzt.

15.) An der straßenseitigen Dachfläche ist eine Schutzvorrichtung anzubringen, die das Berutschen von Schnee, die auch Besetzung der Straße verhindert.

16.) Die Gesimsdecken sind gegen Schallübertragung zu isolieren.

17.) Der mittlere Teil des Lagersaales im Kellergeschoss ist planmäßig mit 2,00 m Höhe herzustellen und ausreichend natürlich zu belichten.

Zahl: 1-1004/1951.

berichten. Das in dem vorgesehene Fenster ist auf wenigstens das doppelte Ausmaß zu vergrößern. Ebenso sind an der gegenüberliegenden Seite Fenster in ausreichender Größe vorzusehen.

18.) Alle elektrischen Einrichtungen sind nach den Vorschriften des VDB herzustellen.

19.) Die Deckenöffnung zum Kellergeräuch ist an den freien Seiten durch feste Geländer und Brüstungen zu sichern.

20.) Alle Balkenabstände sind durch besondere Einrichtungen hinreichend luftbar herzustellen.

21.) Bei der Einrichtung einer Leuchtgasanlage zur Regelung der Temperatur in den Lagerräumen sind die Vorschriften der Ministerialverordnung vom 18.7.1906, Z.Nr. 176, in der Fassung der Ministerialverordnung Nr. 63/1936 und Nr. 236/1938, bzw. die technischen Vorschriften und Richtlinien für die Einrichtung von Niederdruckgasanlagen in Gebäuden zu beachten.

22.) Für die Beschäftigten sind eine Garderobeablage, ein Sammelbehälter für Abfall und eine entsprechende Waschvorrichtung herzustellen.

23.) Der Bau ist plan-, fach- und baubeschreibungsgemäß zu errichten und zu erhalten.

24.) Die Fertigstellung der Rohbauarbeiten ist dem Stattdemokratischen Zweckes Vorstands der Wohnbauvereinigung und die Vollendung des Bauvorhabens zwecks Vornahme der Baurevision und Erteilung der Benutzungsbewilligung schriftlich anzuzeigen.

Parteienerklaren:

Von Seite der Anrainer wurde gegen das Projekt im allgemeinen kein Einwand erhoben.

Die Anrainergemeinschaft Bayer hat gestattet, das die Balkone an der Westseite des Hauses bis an die Grundgrenze reichen, vorkragend, das sie auf eigenem Grund durch eine durchgehende, stützlose Verbindung gegen die Liegenschaft Bayer hin abgegrenzt werden und diese Grenze auch zugleich als Abgrenzung für die eventuell zu errichtenden Balkone des künftigen Hauses Bayer dienen darf. Fenster in der Fassade dürfen nicht errichtet werden.

Die Anrainergemeinschaft Schmid-Schlögger hat verlangt, das die östlichen Balkone 4,00 m von der Nordostecke des Hauses absetzen und die vordere Tiefe, wie geplant, (12,40 m) eingehalten wird.

Der Bauherr hat sich mit den Forderungen der Anrainer einverstanden erklärt.

Bemerkungen:

Für die Erteilung dieser Bewilligung wurde eine Verwaltungsgebühr von 8 400.-- in barmarken entrichtet.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, welche gemäß § 63, Abs. 5, A.V.G. binnen zwei Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, h.ö. schriftlich eingetracht werden kann.

Begründung:

Dieser Bescheid stützt sich auf das Ergebnis des vorgenommenen Augenscheines und die eingehenden Erörterungen des Bauverfahrens mit den in Frage kommenden Beteiligten unter Berücksichtigung auf die einschlägigen Vorschriften.

Beilagen:

Vier genehmigte Pläne und eine Baubeschreibung folgen in der Anlage zurück.

Belegt in Abschrift mit:

- 1.) die Baupolizei, im Hause, unter Anschluss vier genehmigter Pläne und einer Baubeschreibung zur Kenntnis und Übersetzung,
- 2.) das Arbeitsinspektorat, hier, Herrngasse Nr. 1, unter Anschluss vier genehmigter Pläne zur gefl. Kenntnis,
- 3.) die Anwaltschaft Bayer, z. Hd. d. Herrn Rechtsanwaltes Dr. Luchner, hier, Maria-Theresien-Straße Nr. 25, zur Kenntnis,
- 4.) die Anwaltschaft Schmid-Schlegler, z. Hd. d. Gebäudeverwalters Herrn Dr. Julius Rofex, hier, Maria-Theresien-Straße Nr. 25, zur Kenntnis,
- 5.) die Magistratsabteilung VII, im Hause, zur Kenntnis,
- 6.) des städt. Marktamt, hier, zur Kenntnis,
- 7.) die Staatswerke Innsbruck, Betrieb Wasserwerk, hier, zur Kenntnis.

Der Abteilungsleiter:

(Dipl.-Ing. Herbert Reiter)
Stadtbauinspektor

Freisingerstraße Nr. 41

Revision erfolgt: Erteilung der Benützungsbewilligung beantragt

Erst dem Stadtvermessungsamt und der Abteilung Tiefbau (Müllabfuhr) zur Kenntnis, dann Plankammer.

Statistisch verwertet.

29. 7. 1952 REITER

abgegeben 23. 8. 52

Müllabfuhr
22. VIII. 1952